

**Stellungnahme  
zum Referentenentwurf einer  
Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Besonderen Gebührenverordnung des  
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen  
Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU)**

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) nimmt im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die Möglichkeit wahr, grundlegende Fragen zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU) zu adressieren:

- Wir hatten zuletzt im Rahmen unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Einwegkunststofffondsverordnung gegenüber dem BMUV erneut darauf hingewiesen, dass weiterhin elementare Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen des Einwegkunststofffondsgesetzes und ihrer konkreten Umsetzung bzw. der konkreten Anwendung im Vollzug offen bleiben: **Unklar ist bei den betroffenen Getränkeverpackungen insbesondere, auf welcher Ebene bzw. bei welchen Akteuren die Einwegkunststoffabgabe erhoben werden soll.** Ist als „Verpflichteter“ der Abfüller, der das verpackte Produkt in Verkehr bringt, oder der Verpackungshersteller angesprochen?
- Eine entsprechende eindeutige Klärung, die als solche auch klar an die Wirtschaftskreise kommuniziert wird, halten wir rechtzeitig vor Beginn des angekündigten digitalen Registrierungsverfahrens für geboten. Anderenfalls sehen wir das erhebliche **Risiko, dass hierzu eine Vielzahl individueller Anfragen potenzieller Verpflichteter an das Umweltbundesamt gerichtet werden.** Der sich hieraus ergebende Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft gilt es daher bereits im Ausgangspunkt zu vermeiden.
- Wir halten es für zielführend, bei PET-Einweg-Getränkeflaschen die Abgabe auf der Ebene der Hersteller der Gebinde als solcher (Preform-Hersteller) vorzusehen. Dies halten wir auch aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sowie des (Kontroll-)Vollzugs für zielführender.

- Dies halten wir für insbesondere für zwingend, da der vorliegende **Referentenentwurf bei den Gebühren ausschließlich auf den Zeitaufwand abstellt**. Nicht erkennbar ist für uns, wie dabei sichergestellt werden soll, dass Zeitaufwand nicht mehrfach abgerechnet wird. Dies gilt insbesondere für häufig wiederkehrende Fälle, die eine standardisierte Bearbeitung ohne erheblichen Zusatzaufwand ermöglichen. Bei standardisierten Verwaltungsvorgängen, von denen vorliegend eigentlich auszugehen ist, wären ohnehin klar begrenzte, typisierende Regelgebühren für einzelne Verwaltungsmaßnahmen sachlich der richtige Ansatz.
- Mit Blick auf den Erfüllungsaufwand bleibt zudem unklar, auf welcher Grundlage das Umweltbundesamt die jährliche Fallzahl der relevanten Gebührentatbestände auf durchschnittlich 5.920 schätzt (S. 8 des Referentenentwurfs).

Wir halten eine Klärung der angesprochenen Fragestellungen mit Blick auf die Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsbereiche sowie den Vollzug weiterhin für grundlegend.

Berlin, im Juni 2023

*Weiterführende Informationen zur Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) sind abrufbar unter [www.wafg.de](http://www.wafg.de). Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer [R000880](#).*